



**TC Tambach-Dietharz 1998 e.V.**

*Die erste und einzige barrierefreie  
Tennisanlage Thüringens!*

[www.tc-tambach.de](http://www.tc-tambach.de)

# Vereinsatzung

Stand vom 15.3.2015

## **TC Tambach-Dietharz 1998 e.V.**

Vorstandsvorsitzender Dirk Börner  
Spitterlaite 12  
99897 Tambach-Dietharz  
Tel.: 036252 – 32091  
E-Mail: [boener\\_dirk@t-online.de](mailto:boener_dirk@t-online.de)  
Steuernummer: 156/142/04777

## **Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Gotha                      BLZ 820 520 20,                      Konto 525 002 251  
IBAN:                      DE 15 8205 2020 0525 0022 51,                      BIC: HELADEF1GTH

VR Bank Westthüringen                      BLZ 820 640 38,                      Konto 328 014  
IBAN:                      DE 84 8206 4038 0000 3280 14,                      BIC: GENODEF1MU2

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TC Tambach-Dietharz 1998 e.V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Eintrag erfolgte am 09.03.1998 unter der Vereinsnummer VR 792.  
Der Verein hat seinen Sitz in Tambach-Dietharz.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes
- Teilnahme am Spielbetrieb des Tennisverbandes

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.  
Ein Mitglied mit eingeschränkten Rechten für den Spiel- und Trainingsbetrieb ist ein passives Mitglied.  
Er hat keinen Anspruch auf das Bespielen der Tennisanlage.  
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.  
Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.\*\*

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wobei die Austrittserklärung bis spätestens zum 30.9. des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen muss.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

### **§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und einmalige Kostenpauschale bei Neueintritt**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der einmaligen Kostenpauschale bei Neueintritt wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Gebühren, Beiträge und Pauschalen sind auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn Mitglieder während des Jahres austreten, ausgeschlossen werden oder erst während des Jahres eintreten.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Beiträge aus § 5 Ziffer 1, vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Härtefällen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Gleiches gilt auch für den Jahresbeitrag.
5. Fälligkeit der Beiträge:  
Die jeweils zu entrichtenden Gebühren, Beiträge oder Pauschalen sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum zahlbar.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
7. Mitglieder in Form von gemeinnützigen Vereinen sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand/Präsidium

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im 1. Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen; Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzender/Präsident
  - stellvertretender Vorsitzender/Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Sportwart
  - Jugendwart
2. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Folgende Geschäfte darf der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen:
  - 5.1. Grundstücksan- und -verkauf (Erbbaurecht)
  - 5.2. Belastung von Grundstücken
  - 5.3. Übernahme von Bürgschaften
  - 5.4. Übernahme von Wechselverbindlichkeiten
  - 5.5. Aufnahme von Krediten
  - 5.6. Abschluss von Dienst- und Werksverträgen
  - 5.7. Grundstückspacht- und -miete
6. Die Beschränkungen des § 8 Ziffer 5 sind gemäß § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
  - 7.1. Sollte durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Verein nicht mehr vertreten werden können, so sind Notbestellungen im Sinne des § 29 BGB vorzunehmen. Dies gilt auch in Fällen des § 181 BGB.
  - 7.2. Im Falle des § 7, 7.1, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch neue zu ersetzen.
8. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
  - 9.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - 9.2. Zu diesen Sitzungen können die Beiräte hinzugezogen werden.
  - 9.3. Auf Antrag der Beiräte hat der Vorstand einmal im Monat eine Sitzung mit den Beiräten abzuhalten.
  - 9.4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Schriftführer erstellt und unterzeichnet. Die Niederschrift wird auf der jeweils nächsten Sitzung vom Vorstand gegengezeichnet.
10. Bei Bankangelegenheiten (z.B. Überweisungen) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

## § 9 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beruft in der Regel folgende Beiräte, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen:
  - 1.1. Technik- und Bauausschuss
  - 1.2. Jugend- und Sozialausschuss (Beiräte sind gleichzeitig Jugendvorstandsmitglieder)

### 1.3. Vergnügungsausschuss

2. Die Beiräte können aus einer oder mehreren Personen bestehen.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte bestimmen.
4. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

### **§ 11 Sportjugend**

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tambach-Dietharz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.März 2001 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.